

heit überzeugt ist, daß er nichts fürchtet und daß nichts auf der Welt ihn zu erschüttern vermag. Der Untersuchungsführer verstand es, den Beschuldigten in einer Weise auf sein unpassendes Verhalten aufmerksam zu machen, daß von der vorgespielten Unbekümmertheit auch nicht die Spur mehr übrigblieb. Der Untersuchungsführer schildert uns diese Situation folgendermaßen:

„Ich betrachte ihn schweigend, fixiere ihn. Gorelik bemerkt das und fängt an, unruhig seine Kleidung zu untersuchen, ob an ihr vielleicht irgend etwas nicht in Ordnung ist. Als er nichts entdeckt hat, kann er nicht mehr an sich halten und fragt: ‚Was sehen Sie mich so an?‘ Ich warte darauf, daß Sie sich richtig hinsetzen\*, antworte ich. Gorelik entschuldigt sich betreten und beeilt sich, eine normale Haltung anzunehmen. Ich schweige weiter. ‚Sitze ich etwa noch nicht richtig?‘ fragt Gorelik von neuem. ‚Nein, ich warte darauf, daß Sie Ihre Mütze abnehmen, es ist nicht üblich, im Zimmer die Kopfbedeckung aufzubehalten.‘ Gorelik wird wieder verlegen, nimmt seine Mütze ab und legt sie in der Eile auf die auf dem Tisch liegenden Papiere. ‚Nehmen Sie sie auf Ihre Knie‘, fordere ich ihn ruhig auf. Gorelik gerät endgültig außer Fassung und beginnt herumzustottern und sich umständlich und zusammenhanglos zu entschuldigen.\*\*

Als der Untersuchungsführer überzeugt war, daß Gorelik sich jetzt richtig benehmen würde, kam er zur Sache.<sup>48)</sup>

### Das Anhören der freien Darstellung des Beschuldigten

Gemäß Art. 138 StPO RSFSR beginnt die Beschuldigtenvernehmung mit der Aufforderung an den Beschuldigten, alles ihm in der Sache Bekannte zu erzählen. In der Praxis wird die Vernehmung des Beschuldigten gewöhnlich mit der Frage begonnen, ob er die gegen ihn erhobene Beschuldigung anerkennt.

Eine solche Fragestellung gleich zu Beginn der Vernehmung erscheint uns in vielen Fällen unzweckmäßig, da sie die Erlangung richtiger Aussagen vom Beschuldigten nicht begünstigt. Eine kategorische Antwort auf diese erste doch ziemlich formale Frage hindert den Beschuldigten häufig, von dem begangenen Verbrechen zu berichten. Die negative Antwort des Beschuldigten auf diese Frage widerspricht dann manchmal — wenn sie gleich am Anfang des Protokolls fixiert wurde — der weiteren Darstellung seiner Aussagen, aus denen hervorgeht, daß er faktisch die meisten der ihn belastenden Tatsachen eingesteht.

<sup>48)</sup> vgl. Untersuchungspraxis, 1951, Nr. 5, S. 23 (russ.).